

Jokertage: Richtlinien

Den Erziehungsberechtigten wird die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Lernende nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, vielmehr liegt die "Selbstdispensation" in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

1. Allen Erziehungsberechtigten der Schule Pfaffnau / St. Urban stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren lassen können. Die Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
2. Nicht unter diese Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Todesfall in der Familie, dringenden Arzt- oder Zahnarztbesuch.
3. Die Jokertage dürfen nicht in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien und nicht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien bezogen werden. An besonderen Klassen- oder Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden.
4. Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens eine Woche vor Bezug ohne Angabe eines Grundes zu orientieren. Ein Formular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden. Wird die beabsichtigte Dispens nicht fristgerecht bei der Klassenlehrperson angemeldet, müssen die Erziehungsberechtigten die Abwesenheit begründen.
5. Zuständig für die Bewilligung der Jokertage und deren Kontrolle ist die Klassenlehrperson.
6. Im Verlaufe des Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.
7. Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.
8. Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.